



Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten gem. Bundesmeldegesetz

Gemäß Bundesmeldegesetz (BMG) müssen die Meldebehörden einmal jährlich die Einwohnerinnen und Einwohner darauf hinweisen, der Übermittlung ihrer Daten nach den §§ 36 Abs.2, 42 Abs. 3 sowie 50 Abs. 5 BMG widersprechen zu können. Dabei handelt es sich um die Eintragung folgender Datenübermittlungssperren im Melderegister.

Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung (§ 36 Abs. 2 BMG)
Gemäß § 58c Abs. 1 Soldatengesetz (SG) übermittelt die Meldebehörde zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial nach Abs. 2 Satz 1 dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Abs. 2 BMG widersprochen haben.

Datenübermittlungssperren gemäß §§ 42 Abs. 3, 50 Abs. 5 BMG
Ohne Angabe von Gründen kann jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Weitergabe seiner Daten



Magistrat der Stadt Karben **Amtliche Bekanntmachung**

- an die öffentlich - rechtliche Religionsgesellschaft seiner glaubensverschiedenen Familienangehörige (§ 42 Abs. 3 BMG),
- an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene (§ 50 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BMG)
- aus Anlass eines Alters- und Ehejubiläums an Mitglieder parlamentarischer kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk (§ 50 Abs. 2 i. V. m. Abs. 5 (BMG)
- an Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 3 i. V. m. Abs. 5 BMG)

widersprechen.

Zuständig für die Eintragung der Datenübermittlungssperren ist der Magistrat der Stadt Karben, Stadtpunkt, Rathausplatz 1, 61184 Karben.

Der Magistrat der Stadt Karben

gez. Guido Rahn
Bürgermeister

Karben, 12.09.2022